

N5 Bielersee – so nicht!

N5 Lac de Bienne – pas comme ça!

Statuten des Aktionskomitees

N5 Bielersee – so nicht!

N5 Lac de Bienne – pas comme ça!

Ausgabe 2019

Kapitel I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Das Aktionskomitee ist ein Interessenverein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz in Twann.

Das Aktionskomitee ist konfessionell neutral und verfolgt nachstehende Zwecke:

- a) Nachhaltige Verbesserung der verkehrstechnischen Situation am linken Bielerseeufer zur Erhöhung der Lebensqualität, im Sinne einer intakten Umwelt und des Erhalts des Ortsbildes und der Landschaft von nationaler Bedeutung.
- b) Anhörung und Mitwirkung in allen Planungstätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinde rund um die Bauprojekte der Nationalstrasse 5 (N5/A5) am linken Bielerseeufer, namentlich
- c) die Sistierung des Projektes "N5-Twanntunnel" bis zum Vorliegen des definitiven Variantenentscheides zum A5-Westast Biel/Bienne.
- d) das generelle Überdenken der Linienführung und/oder die Optimierung der Ausführung der N5 resp. A5 am linken Bielerseeufer.

Kapitel II Organisation

Art. 2 Die Organe

Das Aktionskomitee setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Versammlung aller Mitglieder (Vereinsversammlung)
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 3 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Aktionskomitees. Der Vorstand beruft diese ein, wenn er es für nötig erachtet. Mindestens einmal jährlich, vor Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung des Aktionskomitees statt. Folgende Traktanden kommen dann zur Behandlung:

- a) Jahres-, Kassa- und Kontrollbericht
- b) Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- c) Bestellung des Vorstandes und der Kontrollstelle

Art. 4 Verhandlungsmodus der Vereinsversammlung

An der Vereinsversammlung haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Die präsidierende Person stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt diese den Stichentscheid.

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen per Handerhebung.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge welche während einer Vereinsversammlung eingebracht werden, sind an einer nächstfolgenden Vereinsversammlung zu behandeln.

Art. 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Vize-Präsidium
- c) der Kassenführung
- d) dem Sekretariat
- e) 2-3 Beisitzenden

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, eine Wahl für eine Amtsperiode anzunehmen.

Art. 6 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Vertretung des Aktionskomitees nach aussen, namentlich Behörden und Presse
- b) Mutationen von Mitgliedern
- c) die Führung der laufenden Geschäfte
- d) Behandlung von zugewiesenen Anträgen und Anregungen

e) Beschlussfassung über allfällige Ausgaben

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Gegen aussen zeichnet das Aktionskomitee im Kollektiv mit Doppelunterschrift durch das Präsidium (Präsident / Präsidentin oder Vize-Präsident / Vize-Präsidentin), zusammen mit der Kassenführung oder dem Sekretariat.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt dazu zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Wahlperiode und Geschäftsjahr

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Kapitel III Mitgliedschaft und Statuten

Art. 10 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten offen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

CHF 40.-- pro Person

CHF 100.-- oder mehr für Gönner

Ein Beitritt als Mitglied ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bis zum Austritt sind die verfallenen und laufenden Jahresbeiträge geschuldet.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann Mitglieder vom Verein ausschliessen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gegen die Interessen des Aktionskomitees verstossen haben.

Art. 11 Statutenrevision

Die Revision der Statuten können beantragen:

- a) der Vorstand
- b) 1/5 der Mitglieder und auf schriftlichen Antrag hin

Über die Abänderung der Statuten wird an der Vereinsversammlung abgestimmt. Dazu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 12 Auflösung

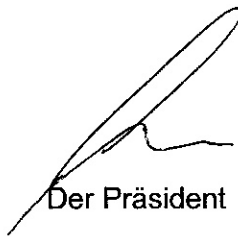
Die Auflösung des Aktionskomitees kann nur durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen. Im Auflösungsfall entscheidet die Versammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Das Vereinsvermögen darf seiner Zweckbestimmung nicht entzogen werden, und ist für die Förderung der Ziele des Aktionskomitees sinngemäss zu verwenden.

Art. 13 Historie der Statuten

Diese Statuten wurden beraten und aufgestellt in der Sitzung des Gründungskomitees vom 19. Oktober 2019 und an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 5. November 2019 genehmigt.

Twann, 5. November 2019

Ort, Datum



Der Präsident



Die Vizepräsidentin